

PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B109 in Prenzlau

Abwägungsvorschläge zu den Verfahren nach §§ 3(1) und 4(1) Bau GB

(--- = weder Kenntnisnahme noch Abwägung erforderlich)

Zum FNP

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>LK Uckermark zum FNP (29.07.2010)</p> <p><i>Genannte Einwendung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Damit werden auch teilweise Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts, hier Teile des gemäß § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils „Ehemalige Kiesgrube südwestlich von Prenzlau an der B109“ (GLB) überlagert. <p><i>Genannte Möglichkeit zur Überwindung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einer Änderung des FNP und Einbeziehung der Flächen in die Planung wird von Seiten der uNB zugestimmt, wenn der gut abgrenzbare Kernbereich des GLB einschließlich eines durch einen Fachgutachter festzulegenden Pufferbereichs außerhalb des Sondergebietes erneuerbare Energien liegt. <p><i>Genannte Anregungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wollte noch einmal geprüft werden, um die wievielte Änderung es sich konkret handelt. ▪ Eine vollständige Übernahme des Umweltberichtes ist wegen der Maßstäblichkeit der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. ▪ Im Bereich des FNP sind gem. § 29 Abs. 1 BbgAbfBodG i. V. m. § 2 Abs. 5, 6 BBod SchG eine rekultivierte Ablagerung und ein Altstandort im Altlastenkataster des Landkreises Uckermark registriert. 	<p>LK Uckermark zum FNP (29.07.2010)</p> <p><i>Abwägungsvorschlag zur genannten Einwendung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Einwendung der UNB zum GLB wird zur Kenntnis genommen. <p><i>Abwägungsvorschlag zur genannten Möglichkeit zur Überwindung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Abgrenzungen des Plangebietes sollen im Sinne einer klaren Grenze („Übertragbarkeit in die Örtlichkeit“) n.M. aber beibehalten werden. Der GLB zzgl. eines erforderlichen Puffers selbst soll jedoch nicht von baulichen Anlagen und Erschließungseinrichtungen berührt werden. Hierfür wird eine geeignete textliche Festsetzung ergänzt. Diese wird bis zur Genehmigung im Detail abzustimmen sein. <p><i>Abwägungsvorschlag zu genannte Anregungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zahl der Änderung wurde geprüft. Es bleibt hier bei der 4. Änderung. ▪ Die Übernahme des (nahezu) vollständigen Umweltberichtes aus dem VBP ist unschädlich und soll beibehalten werden. Die Wertigkeiten der Teilflächen wird berücksichtigt werden. ▪ Die Hinweise der Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.
<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zum FNP (27.07.2010)</p> <p>Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zum FNP (27.07.2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodendenkmalen etc. wird auf die Planzeichnung aufgebracht

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen (§11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</p> <p>Die entdeckten Bodenmerkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§11 Abs. 3 BbgDSchG).</p>	
<p>GDMcom namens und in Vollmacht der Verbundnetz Gas AG zum FNP (26.07.2010)</p> <p><i>Auflage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. 	<p>GDMcom namens und in Vollmacht der Verbundnetz Gas AG zum FNP (26.07.2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hinweise und die <i>Auflage</i> werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zum VBP

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>LK Uckermark zum VBP (29.07.2010)</p> <p><u>Einwendungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eintragungen in der Planzeichnung sind nicht eindeutig bestimmt. So sind der Plangeltungsbereich, das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht und die Anpflanzungsflächen nicht eindeutig in die Örtlichkeit übertragbar. <p><u>Möglichkeiten der Überwindung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bemaßungen antragen. Für die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches fehlen z.B. die Schnittpunkte an der östlichen und westlichen Flurstücksgrenze. ▪ Der Einbeziehung der Flächen in die Planung wird von Seiten der uNB unter folgenden Bedingungen zugestimmt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Ergebnis der Untersuchungen durch einen Fachgutachter sind der gut abgrenzbare Kernbereich des GLB einschließlich eines Pufferbereiches darzustellen. 	<p>LK Uckermark zum VBP (29.07.2010)</p> <p><u>Abwägungsvorschläge zu den genannten Einwendungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für den Plangeltungsbereich werden Bemaßungen angetragen. <p>Die Festsetzung der Straße (Bereich für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) wird entfallen. Das Gelände wird von Südwesten erschlossen werden, was durch vertragliche Vereinbarungen mit der Stadt geregelt werden wird.</p> <p>Alle verbleibenden Flächen werden bis zu Satzungsbeschluss in geeigneter Form vermaßt, so dass die Übertragbarkeit gewährleistet ist.</p> <p><u>Abwägungsvorschläge zu den genannten Möglichkeiten der Überwindung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für den Plangeltungsbereich werden Bemaßungen angetragen. ▪ Der GLB zzgl. eines erforderlichen Puffers selbst soll nicht von baulichen Anlagen und Erschließungseinrichtungen berührt werden. Hierfür wird eine geeignete textliche Festsetzung ergänzt. Diese wird bis zum Satzungsbeschluss im Detail abzustimmen sein. Ggf. kann im weiteren Verfahren auch eine zeichnerische Festsetzung erfolgen.

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>2. Die Fläche des VBP liegt außerhalb dieses Pufferbereichs. Aus Gründen der Bestimmtheit sind die südwestliche und südliche Grenze des Gebietes eindeutig festzulegen.</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Plankarte: Sollte im weiteren Verfahren eine überbaubare Fläche festgesetzt werden, so ist diese eindeutig auf der Plankarte darzustellen (Bemaßung antragen). Die Planzeichenerklärung wäre dann um das benutzte Planzeichen zu ergänzen. ▪ Verfahrensvermerke: Durch eine Vielzahl von Verfahrensvermerken – wie auf dem Entwurf – wird das Plandokument unübersichtlich. Auf dem Plandokument sollten zum besseren Verständnis für den Bürger folgende Verfahrensvermerke aufgenommen werden: Katasterbestätigung, letzte öffentliche Auslegung, Satzungsbeschluss, Ausfertigung, Inkrafttreten der Satzung. ▪ Rechtsgrundlagen: Die Rechtsgrundlagen für den Satzungsbeschluss müssen nicht auf der Planurkunde vermerkt werden. Sondern gehören in die jeweilige Beschlussvorlage. Die Rechtsgrundlagen sind dann auch in der Begründung aufzulisten. Vor dem Satzungsbeschluss sind die Rechtsgrundlagen zu aktualisieren. ▪ Umweltprüfung: Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, zu ermitteln. Das Schutzgut Landschaftsbild ist verbal argumentativ ggf. auch in Bezug auf die landschaftsbezogene Erholung zu betrachten. <p>Eine Biotopkartierung der Vorhabenfläche ist um den Bereich der ehemaligen Kiesgrube und der angrenzenden Flächen zu erweitern.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidung geprüft wurde, sind die Bäume, die ggf. baubedingt gefällt werden müssen, geeignet darzustellen. Baumart, Stammumfang in 1,30m Höhe und Vitalität sind anzugeben.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen sollten nicht pauschal, sondern in Abhängigkeit von den prognostizierten Konflikten entwickelt werden. Es ist zu empfehlen, die ermittelten Konflikte in einer gesonderten Karte darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Hinweise: Im Ergebnis der Bestandsbetrachtungen zum Landschaftsbild und vor dem Hintergrund einer mit der Errichtung der Anlage verbundenen technischen Überprägung ist ggf. eine Höhenfestsetzung aufzunehmen. 	<p>Für den Plangeltungsbereich werden in der zeichnerischen Festsetzung Bemaßungen angetragen.</p> <p><u>Abwägungsvorschläge zu den genannten Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Plankarte: Die zeichnerische Festsetzung einer überbaubaren Fläche ist nicht mehr vorgesehen. Die Angabe zur Art der baulichen Nutzung wird ergänzt. ▪ Verfahrensvermerke: Die Verfahrensvermerke werden überarbeitet. ▪ Rechtsgrundlagen: Die Anregungen zu den Rechtsgrundlagen und zu den Planzeichen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren an den entsprechenden Stellen berücksichtigt. ▪ Umweltprüfung: Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen. <p>Eine Biotopkartierung auch der Flächen im Umfeld wird im weiteren Verfahren erfolgen, soweit diese vom Vorhaben betroffen sein können.</p> <p>Die Angaben zu den Bäumen werden ergänzt.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen werden eingriffsbezogen vorgesehen. Eine Konfliktkarte wird im weiteren Verfahren ergänzt, falls die verbale Beschreibung nicht ausreichend und eindeutig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Hinweise: Die allgemeinen Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine Höhenfestsetzung wird erfolgen.

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Es ist zu empfehlen, eine Festsetzung zu Werbeanlagen hinsichtlich der Anzahl (maximal eine im Eingangsbereich) und Höhe aufzunehmen.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den prognostizierten Eingriffen vorzuschlagen. Dabei ist zu beachten, dass durch die Maßnahmen auf den vorgesehenen Flächen eine tatsächliche Aufwertung der betroffenen Schutzgüter erfolgt.</p> <p>Die Dauer der Unterhaltungs- und Entwicklungspflege von Kompensationsflächen ist an den Betrieb der Anlage zu koppeln.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des VBP ist zur rechtlichen Sicherung gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorzusehen.</p> <p>Zur Sicherung des Rückbaus der Photovoltaikanlage bei Betriebseinstellung sollte der Vorhabenträger verpflichtet werden, eine unbefristete, in Abhängigkeit von der Investitionshöhe, selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel in Anlehnung an §§ 67 Abs. 3 ff VVBbgBO, das zur Erfüllung des Sicherungszwecks geeignet ist, zu erbringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde – UBB: Im Rahmen der weiteren Planung des Vorhabens ist zu berücksichtigen, dass auf der Fläche der Altablagerung durch Bauarbeiten auftretende Schäden an der Deponieabdeckung und der Begrünung durch Wiederherstellen des vorherigen Profils und durch eine neue Rasensaat zu beseitigen sind. 	<p>Der Empfehlung zu den Werbeanlagen wird nachgekommen.</p> <p>Zu den Kompensationsflächen vgl. Anregungen zum Umweltbericht.</p> <p>Eine entsprechende Aussage zur Dauer der Anlage und Unterhaltung der Kompensationsflächen wird in die Unterlagen aufgenommen werden.</p> <p>Kompensationsflächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht vorgesehen.</p> <p>Zum Rückbau wird es geeignete vertragliche Vereinbarungen zwischen Vorhabensträger und Stadt geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde – UBB: Die Anregungen der Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Neuansaat und die Wiederherstellung des Profils bei Bodenverletzungen wird vorgesehen werden.
<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zum VBP (19.07.2010)</p> <p>Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen (§11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</p> <p>Die entdeckten Bodenmerkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§11 Abs. 3 BbgDSchG).</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zum VBP (19.07.2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodendenkmalen etc. wird auf die Planzeichnung aufgebracht

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>GDMcom namens und in Vollmacht der Verbundnetz Gas AG zum FNP (26.07.2010)</p> <p><i>Auflage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. 	<p>GDMcom namens und in Vollmacht der Verbundnetz Gas AG zum FNP (26.07.2010)</p> <p><i>Abwägungsvorschlag zur Auflage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hinweise und die <i>Auflage</i> werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zum FNP und VBP

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (27.07.2010)</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstückes gem. § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Das bedeutet, dass mit der Ausweisung und Abgrenzung von Planflächen diese Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass eine Erfassung vor Ort stattfindet, die Auswertung jedoch noch aussteht. Da derzeit die frühe Beteiligung erfolgt, muss der abschließende Bebauungsplan eine endgültige artenschutzrechtliche Bewertung der Vorhabensfläche beinhalten. Dabei muss auch verdeutlicht werden, ob ggf. komplette Reviere verloren gehen und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden. Darüber hinaus muss aus dem Umweltbericht auch hervor gehen, auf welche Flächen die betroffenen Arten ausweichen können und wie diese strukturiert sind. 	<p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (27.07.2010)</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Rechte werden durch die Ausweisung und Abgrenzung der Planfläche nicht berührt.</p> <p>Den Unterlagen ist bereits jetzt zu entnehmen, dass nur wenige Arten und Reviere (potentiell) betroffen sind sowie dass ein problemloses Ausweichen auf die gleichartigen Strukturen mit nur sehr kleinräumigen Bewegungen möglich sein wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt zumal es für die verschiedenen Arbeiten auch Bauzeitenfenster geben wird. Dieses wird im weiteren Verfahren nochmals deutlicher herausgestellt. Zudem wird bis zum Satzungsbeschluss eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie ausgearbeitet werden.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (20.10.2010)</p> <p>Allgemeine Hinweise: Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gem. §§ 4, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), wird verwiesen.</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (20.10.2010)</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) (20.12.2010)</p> <p>---</p>	<p>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen BLB (20.12.2010)</p> <p>---</p>
<p>DB Services Immobilien GmbH (07.07.2010)</p> <p>Inwieweit unter Umständen vorhandene Anlagen- und Leitungsbestände der Deutschen Bahn AG den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. den 4. Änderungsbereich des FNP berühren, muss im Zuge der weiteren Planungen vom Planungsträger ermittelt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist bei den Planungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. zur 4. Änderung des FNP zu sichern, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Eisenbahnanlagen und –gelände kommt.</p>	<p>DB Services Immobilien GmbH (07.07.2010)</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Betroffenheiten sind aufgrund der Entfernung zu Gleisanlagen nicht gegeben.</p>
<p>Deutscher Wetterdienst (20.07.2010)</p> <p>---</p>	<p>Deutscher Wetterdienst (20.07.2010)</p> <p>---</p>
<p>e.on edis (20.07.2010)</p> <p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind.</p>	<p>e.on edis (20.07.2010)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Falls erforderlich wird eine Umverlegung von Leitungen rechtzeitig beantragt.</p>
<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung (19.07.2010)</p> <p>Hinweise: Diese Mitteilung gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsanzeige geführt haben, nicht wesentlich geändert werden.</p>	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung (19.07.2010)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>Landesbetrieb Straßenwesen (15.07.2010)</p> <p>Im weiteren Verfahren ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs auf der B 109 durch eine nicht auszuschließende Blendwirkung bei der noch festzulegenden Anordnung der Module nicht erfolgt.</p> <p>Der Abstand zu Hochbauten (20 m) und baulichen Anlagen (40 m) gemessen vom Fahrbahnrand der Bundesstraße ist nach § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz einzuhalten.</p>	<p>Landesbetrieb Straßenwesen (15.07.2010)</p> <p>Dass es keine unzulässigen Blendwirkungen auf die Straße geben wird, ist vom Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.</p> <p>Die vorgeschriebenen Abstände werden eingehalten.</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft (ohne Datum)</p> <p>---</p>	<p>Regionale Planungsgemeinschaft (ohne Datum)</p> <p>---</p>
<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum VBP (27.07.2010)</p> <p>---</p>	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum VBP (27.07.2010)</p> <p>---</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg(26.07.2010)</p> <p>---</p>	<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg (26.07.2010)</p> <p>---</p>
<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (27.07.2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wünschenswert wäre die gesamte Eingrünung der Planfläche in Übergangsbereichen zu freien Landschaftsteilen. Eine mindestens 3-reihige (besser 5-reihig) Hecke aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzarten könnte mittelfristig ökologisch hochwertige Strukturen (Brut-, Nist- und Lebensstätten) schaffen und die Einpassung in das Landschafts- und Ortsbild wäre gegeben. ▪ Da die Auswirkungen von Photovoltaik Anlagen auf Fauna und Flora bisher nicht untersucht sind und im Vergleich zu den anderen Schutzgütern diese Auswirkungen auch nicht so einfach abgeschätzt werden können, muss die weitere Entwicklung durch ein Monitoring überwacht werden. ▪ Anbei senden wir Ihnen die Vereinbarung der UVS mit dem NABU aus dem Jahr 2005. diese in dem Papier [*] aufgelisteten Kriterien sind in jeder Planung zu beachten. <p><i>[*] = „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.</i></p>	<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (27.07.2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hinweise zur Eingrünung und zur Kompensation werden zur Kenntnis genommen. Eine geschlossene Hecke ist jedoch nicht vorgesehen, zumal die Fläche kaum in eine freie unbelastete offene Landschaft wirkt. Stattdessen sind Gehölzpflanzungen an der Nordseite der Fläche geplant. ▪ Ein Monitoring der Auswirkungen wird nicht vorgesehen, da die Ausgangssituation hierfür denkbar ungeeignet ist. So schreibt der Einwender selbst: „Im Plangebiet selbst sind keine ökologisch wertvollen Naturlandschaften ... vorhanden“. Weiterreichende Auswirkungen sind kaum vorstellbar. Mit Ausnahme des genannten Biotops, sind auch dort überwiegend stark vorbelastete und anthropogen überformte Bereiche vorhanden. ▪ Die „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ werden zur Kenntnis genommen. Die Punkte zu Standortwahl und Ausgestaltung werden mit Ausnahme der Hecke eingehalten, was die gute Eignung des Standortes unterstreicht. Auch die Vorstellungen des NABU zum Betrieb werden – mit Ausnahme des Monitorings – eingehalten.
<p>Telecolumbus (05.07.2010)</p> <p>---</p>	<p>Telecolumbus (05.07.2010)</p> <p>---</p>
<p>Telekom (02.07.2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. <p>Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist:</p> <p>unmittelbar: wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.</p> <p>mittelbar: durch eine dritte Leitung, die im <u>selben Spannungsfeld</u> eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt</p>	<p>Telekom (02.07.2010)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind ggf. bei der Bauausführung zu beachten.</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.</p> <p>Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen,</p> <p>Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für die Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.</p> <p>Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u.a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für die notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.</p> <p>Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ ist zu beachten [...].</p>	
<p>Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (21.07.2010)</p> <p>---</p>	<p>Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (21.07.2010)</p> <p>---</p>
<p>Wehrbereichsverwaltung (14.07.2010)</p> <p>---</p>	<p>Wehrbereichsverwaltung (14.07.2010)</p> <p>---</p>
<p>Landesamt für Bauen und Verkehr (22.07.2010)</p> <p>---</p>	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr (22.07.2010)</p> <p>---</p>
<p>Landesamt für Arbeitsschutz (22.07.2010)</p> <p>---</p>	<p>Landesamt für Arbeitsschutz (22.07.2010)</p> <p>---</p>
<p>Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) (27.07.2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist sicherzustellen, dass jegliche Reflexblendung der Verkehrsteilnehmer sowohl im klassifizierten als auch im kommunalen Straßennetz, auch unter ungünstigen Umständen und/oder Einflüssen, auszuschließen ist. Erforderlichenfalls sind bauliche Gegenmaßnahmen notwendig. 	<p>Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) (27.07.2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dass es keine unzulässigen Reflexionen auf die Straße geben wird, ist vom Vorhabensträger vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anbindung der PV-Anlage an das vorhandene Straßennetz hat so zu erfolgen, dass eine vorfahrtsregelnde Beschilderung nicht erforderlich wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hinweise und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
<p>Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH (07.07.2010)</p> <p>---</p>	<p>Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH (07.07.2010)</p> <p>---</p>